

Von: Pahl, Marc-Oliver <Marc-Oliver.Pahl@munv.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. August 2025 13:06
An: Schäfer-Sack Jennifer
Cc: Werner, Stefan; Johann, Georg; Menzel, Thomas
Betreff: Förderung von Hochwasserkonzepten im Land NRW

Priorität: Hoch

Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Schäfer-Sack,

zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser stellt das Land NRW Mittel über die Förderrichtlinie "Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie" bereit. Die Förderrichtlinie und weitere Informationen finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.flussgebiete.nrw.de/foerderrichtlinie-hwrm-und-wrrl>.

Über die Förderrichtlinie sind u.a. auch Hochwasserschutzkonzepte grundsätzlich förderfähig. Die Landesförderung zielt dabei schwerpunktmäßig auf überregionale Konzepte ab, in Einzelfällen können aber auch örtliche Untersuchungen gefördert werden.

Gefördert werden können im Wesentlichen Ausgaben "für Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung zum Hochwasserschutz [...], wie zum Beispiel Hochwasserschutzkonzepte", etc. Dies beinhaltet unter bestimmten Bedingungen auch Ausgaben für Personal, auch für eigenes Personal, und personalbezogene Sachleistungen der Zuwendungsempfängenden. Dabei gilt zu beachten, dass die förderfähigen Personal- und Sachausgaben durch den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand gemäß Richtwerte-Erlass des IM gedeckelt sind, da die Beschäftigten des Zuwendungsempfängenden finanziell nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Landesbeschäftigte (Besserstellungsverbot). Im gemeindlichen Bereich ist zudem eine Förderung von Stammpersonal ausgeschlossen.

Die Höhe des Fördersatzes beträgt zwischen 40 % und 80 % der förderfähigen Ausgaben (für Unternehmen zwischen 25 % und 70 %). Für außergemeindliche Zuwendungsempfängende kann "wegen besonderer übergeordneter Ziele der Wasserwirtschaft oder wegen überregionaler Bedeutung eine Förderung über den oben genannten Fördersatz hinaus" nach Zustimmung durch das Ministerium erfolgen. Von dieser Ausnahmeregelung wird allerdings nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

Durch die Deckelung des Regelfördersatzes auf maximal 80 % wird zum Einen die Forderung der VV zu §44 LHO erfüllt, dass eine Zuwendung grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Förderzwecks zu bewilligen ist. Zum Anderen wird durch den zu erbringenden Eigenanteil des Fördernehmenden das jeweilige Eigeninteresse zum Ausdruck gebracht. Zusätzlich wird der Fördernehmende motiviert, durch eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel auch den Eigenanteil entsprechend zu reduzieren. Eine Anhebung des Fördersatzes ist aus den vorgenannten Gründen und wegen der nur begrenzten Mittel derzeit nicht vorgesehen.

Zur Frage der Aufnahme von grünen Hochwasserschutzmaßnahmen in die Hochwasserschutzkonzepte erkundigen wird uns noch mal bei den Bezirksregierungen zu der Verwaltungspraxis und melden uns gesondert. Die Richtlinie verbietet es jedenfalls nicht, auch Maßnahmen des grünen Hochwasserschutzes anzusprechen.

Sie können gerne die Mail in der AGW weiterleiten.

Für Nachfragen wenden Sie sich gerne an meinen Kollegen Stefan Werner, im cc.

Beste Grüße

Marc-Oliver Pahl

Dr. Marc-Oliver Pahl

Leiter Stabsstelle Pakt für Hochwasserschutz

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Tel.: +49-(0)211/4566-349

Mobil: +49-(0)172/355 8554

E-Mail: marc-oliver.pahl@munv.nrw.de

Internet: www.umwelt.nrw.de

Werden Sie Teil unseres Teams:

<https://www.umwelt.nrw.de/service/stellenangebote>

<https://www.umwelt.nrw.de/ministerium/arbeitgeber-umweltverwaltung>